Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/5/20 1Ob14/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.05.1981

Norm

AHG §1 Ba
AHG §1 Cd5
AHG §1 F

Rechtssatz

Eine während der Ausübung des Dienstes in Uniform ausgeübte Tätlichkeit an einer Person, mit der nur dienstlicher Kontakt bestand, ist im Zweifel auch dann als in Vollziehung der Gesetze geschehen anzusehen, wenn die Tätigkeit etwas später als die Amtshandlung gesetzt wurde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 14/81
  Entscheidungstext OGH 20.05.1981 1 Ob 14/81
  Veröff: SZ 54/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0050015

Dokumentnummer

JJR_19810520_OGH0002_0010OB00014_8100000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at